

# Geschäfts- und Beitragsordnung vom Bürgerhilfeverein Nortorfer Land (BHV)

Die Mitgliederversammlung von Bürgerhilfeverein beschließt folgende Geschäfts- und Beitragsordnung:

## § 1 - Mitgliederversammlung

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag zu entsprechen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, sie kann jedoch Gäste zulassen. Vor jeder Versammlung werden Anwesenheitslisten ausgelegt, in die sich die Mitglieder und Gäste eintragen. Alles Weitere in § 7 der Satzung.

## § 2 - Wahlen

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus mindestens 2 Personen besteht, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sofern niemand Einspruch erhebt, erfolgen die Wahlen in offener Abstimmung. Während der Durchführung der Wahlen obliegt die Versammlungsleitung der Wahlleiterin/dem Wahlleiter. Sie/er stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es der Versammlung bekannt.

Es werden mindestens 3, höchstens aber 5 Vorstandsmitglieder gewählt. Aus diesem Kreis werden anschließend einzeln die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Werden mehr als zwei Kandidaten zur Wahl gestellt und erreicht von den zur Wahl stehenden keine/r mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so werden die Beiden, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinen konnten, erneut zur Wahl gestellt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet ein Los, das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter gezogen wird.

Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über sonstige bei der Feststellung des Wahlergebnisses sich ergebende Fragen. Die Durchführung der Wahl und das Ergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu unterschreiben ist. Diese Niederschrift ist während der Dauer der Wahlperiode aufzubewahren.

## § 3 - Gebühren, Auszahlungen und Gutschriften

Hilfeleistende lassen sich von der Hilfeempfängerin/dem Hilfeempfänger auf dem entsprechenden Vordruck die geleistete Hilfe bestätigen. Beide erhalten eine Kopie. Das Original wird vom Hilfeleistenden zum Monatsende an die Person gegeben, die die Abrechnung übernommen hat.

Die jeweils pro Stunde empfangene Hilfeleistung anfallende Gebühr von **€ 8,00** bzw. pro angefangene halbe Stunde **€ 4,00** wird automatisch per Bankeinzug am darauffolgenden Monatsbeginn eingezogen.

Eine Fahrkostenpauschale in Höhe der steuerrechtlichen Vorgabe kann in Ansatz gebracht werden. Sie ist von Leistungsempfänger/in sofort an die/den Leistungserbringer/in auszuzahlen.

Die Auszahlung für erbrachte Hilfeleistung in Höhe von € 8,00 pro Stunde (€ 4,00 pro halbe Stunde) bzw. die Gutschrift erfolgt jeweils bis zum 15. des Folgemonats. Eine Stunde bleibt eine Stunde solange diese Beitragsordnung in Kraft bleibt.

Aus steuerrechtlichen Gründen sollte der Höchstbetrag für die jährliche Leistungsauszahlung nicht mehr als die sog. Übungsleiterpauschale (aktuell € 3.000,00) betragen. Die angesparten Stunden werden auf dem Guthabenkonto angesammelt. Der entsprechende Geldbetrag wird auf einem Sonderkonto verwahrt.

Der Zeit-Geld-Gutschriftenkontostand wird den Mitgliedern zum Ende des abgelaufenen Jahres oder auf Anfrage mitgeteilt.

Beim Tod eines Mitglieds wird das Gutschriftenkonto von der/dem im Aufnahmeantrag angegebenen Abtretungsempfänger/in übernommen bzw. ausgezahlt.

## § 4 - Versicherungen

Bei der Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen des Vereinszwecks besteht

- a) eine Unfallversicherung
- b) eine Haftpflichtversicherung, welche auch Schadensfälle der Mitglieder untereinander regelt.
- c) Für unsere Dienste im Namen des Vereins Bürgerhilfeverein Nortorfer Land nutzen wir Mitglieder oft unser privates Fahrzeug. Dieses ist über die Vereins-Haftpflicht nicht versichert, auch nicht eine eventuelle Höherstufung in der Versicherung nach einem Schaden. Auch trägt der Verein keinerlei Kosten, die sich aus einem Unfall ergeben.

## § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand möglich.

## § 6 - Mitgliedsbeiträge

Der Jahresmitgliedsbeitrag ist bei Aufnahme fällig und wird fortlaufend jeweils im März des Geschäftsjahres per Einzugsermächtigung eingezogen. Er beträgt

- € 30,00 für Einzelpersonen (Schüler/innen und Student/innen über 18J. € 15,00)
- € 45,00 für Paare
- € 50,00 für Institutionen

Kinder sind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Beitrag der Eltern erfasst.

Bei Eintritt im ersten Halbjahr wird der volle Jahresbeitrag fällig. Bei Eintritt im 2. Halbjahr der halbe Beitrag.

## § 7 - Gültigkeitsdauer

Diese Geschäfts- und Beitragsordnung gilt ab dem 01. November 2024.

Groß Vollstedt, den 31.10.2024

  
Otto Christophersen

  
Peter Gebhard